

**Satzung der Stadt Flensburg**  
**über die Entschädigung**  
**der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und die**  
**Aufwandsentschädigung der Wahlbeamten**  
**in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 21.09.2011**  
**(Inkrafttreten am 01.07.2011)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 03.04.2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Entschädigungen werden nach den Bestimmungen der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Maßgaben gewährt.

1. Die den Fraktionen angehörenden Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Prozent des in der Landesverordnung festgelegten Höchstsatzes. Fraktionslose Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale in Höhe von 80,00 € und teilweise als Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung gewährt wird.
2. Neben der nach Ziffer 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Höhe von 80 Prozent des in der Landesverordnung festgelegten Höchstsatzes,
  - b) die oder der erste Stellvertretende der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erhält eine Entschädigung in Höhe von 20 Prozent der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
  - c) die oder der zweite Stellvertretende der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in Höhe von 10 Prozent der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,
  - d) die Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 5 Prozent der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten,
  - e) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 45 Prozent der Entschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
3. Ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 Prozent des in der Landesverordnung als Sitzungsgeld festgesetzten Satzes erhalten
  - a) die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses im Vertretungsfalle,
  - b) die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie im Verhinderungsfalle deren Stellvertretende für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung,
  - c) die nicht der Ratsversammlung angehörenden Ausschussmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.

(2) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet.

Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung pro Stunde darf den eineinhalbfachen Betrag des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 Nr. 4 nicht übersteigen.

(3) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung auf Antrag eine Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel eines Sitzungsgeldes nach Abs. 1 Nr. 4. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden Aufwendungen aus Anlass der entgeltlichen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet.

(5) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für Dienstreisen die nach der Entschädigungsverordnung höchstzulässige Reisekostenvergütung. Dienstreisen von Ratsmitgliedern zur Vertretung der Stadt in juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen gelten als genehmigt.

(6) Ratsmitglieder, die innerhalb von drei Kalendermonaten an weniger als drei Sitzungen teilnehmen, erhalten rückwirkend ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung.

## § 2

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von fünfzig Prozent des jeweiligen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

Die im Amt befindlichen hauptamtlichen Stadträte oder Stadträtinnen erhalten bis zu Ihrem Ausscheiden eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung. Für zukünftig einzustellende Stadträte oder Stadträtinnen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von fünfzig Prozent des jeweiligen Höchstsatzes gezahlt.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Flensburg, den 07.04.2003

Stadt Flensburg

(L.S.)

Hermann Stell  
Oberbürgermeister